

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 156/14 B

L 10 AS 34/11 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 9 AS 1607/08 (SG Neubrandenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Vorpommern-Greifswald Süd,
Marktstraße 58 - 62, 17309 Pasewalk,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Prof. Dr. B e c k e r und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 21.1.2014, das ihrem Prozessbevollmächtigten am 14.4.2014
- 2 zugestellt worden ist, mit einem am 14.5.2014 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist bislang nicht begründet worden.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>*) innerhalb der am 16.6.2014 abgelaufenen zweimonatigen Frist begründet worden ist (*§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2 SGG*). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

